

- a) im Abschnitt vom Punkte Nr. I/1 am Flusse Igorka bis zum ehemaligen Dreiört Deutsches Reich—Litauen—Polen auf der Linie der ehemaligen tatsächlichen Staatsgrenze zwischen Litauen und Polen, wie sie in dem Beschluß der Botschafterkonferenz vom 15. März 1923 beschrieben ist;
- b) im Abschnitt von dem im Punkte a) erwähnten Dreiört bis zu den Grenzen des ehemaligen Memelgebiets — auf der früheren Staatsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und Litauen, wie sie im Verträge zwischen dem Deutschen Reich und der Litauischen Republik vom 29. Januar 1928 beschrieben ist;
- c) auf dem Abschnitt von dem südlichen Punkt der Grenze des ehemaligen Memelgebietes bis zur Ostsee — auf der ehemaligen Staatsgrenze zwischen dem Deutschen Reich und Litauen, wie sie im Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Litauen vom 22. März 1939 festgelegt ist.

Artikel 2

Auf die Rechtsverhältnisse an der im Artikel 1 bezeichneten Grenze finden die Bestimmungen des deutsch-sowjetischen Grenzvertrages vom 31. August 1940 entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Beide vertragschließenden Teile sind übereingekommen, die Frage der Rechtsverhältnisse auf den Grenzwasserläufen im Wege späterer Verhandlungen zu prüfen.

Artikel 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden wird in Berlin in möglichst kurzer Zeit erfolgen.
Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in zwei Urschriften, davon jede in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben.

Moskau, den 10. Januar 1941.

Für die Deutsche Reichsregierung:

Graf von der Schulenburg

In Vollmacht der Regierung der UdSSR:

W. Molotow.

Amtliches sowjetisches Communiqué über den Austausch von Erklärungen zwischen der sowjetischen und der türkischen Regierung vom 25. März 1941¹⁾

Im Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten

In diesen Tagen fand zwischen der sowjetischen und der türkischen Regierung ein Austausch von Erklärungen statt. In Anbetracht der Gerüchte, die sich in der ausländischen Presse verbreitet haben, nach welchen im Falle, daß die Türkei genötigt sein würde, in den Krieg einzutreten; die UdSSR die Schwierigkeiten der Türkei auszunutzen würde, um sie anzugreifen und im

¹⁾ Izvestija vom 25. März 1941 Nr. 70. Übersetzung des Instituts. — Am gleichen Tage ist ein entsprechendes Communiqué in türkischer Sprache in Ankara herausgegeben worden (französische Übersetzung in »Ankara« vom 27. März 1941, Nr. 367).

Zusammenhänge mit der aus diesem Anlaß eingetroffenen Anfrage hat die Sowjetregierung der türkischen Regierung zur Kenntnis gebracht, daß:

1. solche Gerüchte der Stellung der UdSSR. keinesfalls entsprechen;
2. wenn die Türkei wirklich angegriffen wird und genötigt wäre, in den Krieg einzutreten zum Schutze ihres Gebietes, so kann die Türkei angesichts des zwischen ihr und der UdSSR. bestehenden Nichtangriffspaktes auf das volle Verständnis und die Neutralität der UdSSR. rechnen.

Die türkische Regierung hat im Zusammenhang mit dieser Erklärung der Sowjetregierung ihren aufrichtigsten Dank zum Ausdruck gebracht und ihrerseits erklärt, daß im Falle, daß die UdSSR. in die entsprechende Lage käme, die UdSSR. auf das volle Verständnis und die Neutralität der Türkei rechnen könne.

Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Königreich Jugoslawien vom 5. April 1941¹⁾

Das Präsidium des Obersten Rates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Seine Majestät der König von Jugoslawien, bewegt durch die zwischen den beiden Ländern bestehende Freundschaft und in der Überzeugung, daß ihrem gemeinsamen Interesse die Erhaltung des Friedens entspricht, haben beschlossen, einen Freundschafts- und Nichtangriffsvertrag zu schließen und haben zu diesem Ziel als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR.:

Vjačeslav Michajlovič Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare und Volkskommissar für Auswärtiges der UdSSR.;

Seine Majestät der König von Jugoslawien:

Milan Gavrilovič, den Außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Jugoslawiens,
Božin Simič und
Dragutin Savič, Obersten,

welche Bevollmächtigten nach dem Austausch ihrer Vollmachten, die als in richtiger Form und gehöriger Ordnung befunden wurden, sich über Nachstehendes geeinigt haben:

Artikel 1

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, von jedem Überfall in bezug auf einander Abstand zu nehmen und die Unabhängigkeit, die souveränen Rechte und die territoriale Unversehrtheit der UdSSR. und Jugoslawiens zu achten.

Artikel 2

Im Falle, daß einer der vertragschließenden Teile von einem dritten Staat überfallen wird, verpflichtet sich der andere vertragschließende Teil, dem angegriffenen Teil gegenüber die Politik der freundschaftlichen Beziehungen zu wahren.

Artikel 3

Der gegenwärtige Vertrag wird auf fünf Jahre geschlossen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nicht für nötig befindet,

¹⁾ Izvestija vom 6. 4. 1941, Nr. 81. Übersetzung des Instituts.